

Nr. 6443.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor Oskar M e s s t e r - Berlin,  
Schriftsteller Heinz T o v o t e - Berlin,  
Staatssekretär a. D. B a a k e - Berlin,  
Direktor Bernhard M a r s c h a l l - Köln.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Universum-Film A.G. in Berlin gegen die Ablehnung der Zulassung des Bildstreifens :

„ Lachende Erben ”

zur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführerin : K. von M o n b a r t .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Bekanntgabe der Erklärung des gemäss § 11 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes von der Prüfstelle vernommenen Jugendlichen äusserte sich der Vertreter der Beschwerdeführerin zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 10. März 1933-Nr. 33 406 wird dahin abgeändert:

Der Bildstreifen wird auch zur Vorführung vor Jugendlichen zugelassen.

Folgende Teile sind verboten :

In Akt III, Titel 10 die Worte : „ Um aber deinen Verwandten zu beweisen, dass Du zwar einen guten Tropfen ebenso liebst wie ich, aber doch

doch kein Säufer bist ..... »

Akt VII zu Beginn die Darstellung des Betrunkenen

Länge : 9,40 m.

II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen der Beschwerdeführerin zur Last.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Der Bildstreifen spielt im Rheingau. Ein alter Schaumwein-Fabrikant und zugleich Sonderling setzt seine Neffen zum Universalerben ein unter der Bedingung, dass er vier Wochen lang keinen Tropfen Wein trinken darf. Damit soll er beweisen, dass er nicht nur eine trinkfrohe Seele, sondern auch Charakterstärke besitzt, also der Erbschaft würdig ist. Der Neffe erfüllt die Bedingung nicht und erliegt im Kampf mit der Konkurrenz, in deren Tochter er sich verliebt und für die er sogar zum Verzicht auf die Erbschaft bereit ist. Sein Heldenmut wird mit Liebe und Erbschaft belohnt.
- II. Das Verbot des Bildstreifens zur Vorführung vor Jugendlichen wird von der Prüfstelle damit begründet, dass darin für Jugendliche eine Animerung zum Alkoholgenuss zu erblicken<sup>sei</sup> und die Vertreter der Abstinenzbewegung als komische Figuren dargestellt würden.
- III. Die Film-Oberprüfstelle hat demgegenüber festgestellt, dass der Inhalt des Bildstreifens durchaus harmlos, von einer Verherrlichung des Alkoholismus keine Rede und

auch

auch eine Verhöhnung der Abstinenzler nicht gegeben ist. Dass am Rhein gesungen und getrunken wird, ist auch einem Jugendlichen bekannt. Der Alkohol tritt in dem Bildstreifen lediglich als Beweggrund für die Handlung in die Erscheinung, wobei krasse Uebertreibungen vermieden und eine Verherrlichung des Alkoholmissbrauchs fortgelassen wird. Der Fall des Betrunkenen im VII. Akt ist durch Ausschnitte beseitigt. Der Hinweis im Testament des Onkels auf den „Säufer Neffen“ ist ebenfalls entfernt.

Was die in dem Bildstreifen vorkommenden Abstinenzler anlangt, so wird der Kampf gegen sie nicht wegen ihrer Stellungnahme zum Alkohol, sondern lediglich aus Konkurrenzgründen geführt, da der Gegenspieler des Haupthelden, Onkel Gustav, Selterwasserfabrikant ist. Die Handlung ist scherzhaft, aber weder die Bewegung herabsetzend, noch verneinend.

Eine Gefährdung des Erziehungsziels der Jugend war nach Vornahme der aus dem Urteilstenor ersichtlichen Teilausschnitten nicht mehr zu besorgen.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

beglaubigt:



Regierungsoberinspektor.

*Fischer*

*Reger*